

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Lindberg

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Die Gemeinde Lindberg als örtlich zuständige Straßenbaubehörde beabsichtigt, die Ortsstraße "Kreuzstraße" als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen:

Die im Lageplan gekennzeichnete Ortsstraße „Kreuzstraße“ auf Teilflächen der Fl.-Nr. 600/19, 600/27, 600/28, alle Gemarkung Lindberg, mit einer Länge von 102 Metern, soll wegen Verlust jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen werden.

Nach Art. 8 Abs. 2 BayStrWG ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen.



Hinweis: Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht

Die Unterlagen der Einziehung können während der üblichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Lindberg, Zwieselauer Str. 1, 94227 Lindberg, Zimmer Nr. 2, eingesehen werden. Während dieser Auslegung können Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Lindberg, 05.05.2025

Aushang vom 05.05.2025 bis 14.08.2025

GEMEINDE LINDBERG

gez.

Lorenz
1. Bürgermeister

